

## **SATZUNG**

### **des Reit- und Fahrvereins Rot e.V.**

#### § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Rot e.V. hat seinen Sitz in 68789 St.Leon-Rot. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer 162 (Amtsgericht Wiesloch) eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Reiterrings Hardt e.V. und durch diesen Mitglied des Verbandes der Pferdesportvereine Nordbaden und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. Der Verein ist weiterhin Mitglied des Badischen Sportbundes und will dessen Mitgliedschaft beibehalten.

#### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Reit und Fahrverein Rot bezweckt: Die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege und Förderung aller Sportarten auf gemeinnütziger Grundlage zur Volksgesundung und Jugenderziehung. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind. Der Verein übernimmt darüber hinaus alle Aufgaben, die sich aus der Pflege aller Sportarten innerhalb des Vereins ergeben. Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

#### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ferner wird die Ehrenmitgliedschaft nach 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft im Verein erworben, sofern das 65 Lebensjahr vollendet ist. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins; der Regionalverbände, der Landesverbände und der FN.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es: gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht; seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

#### § 5 Geschäftsjahr und Beiträge:

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge sind im laufenden Geschäftsjahr zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern, Beiträgen und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

#### § 6 Organe:

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

#### § 7 Mitgliederversammlung:

Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und Versammlungstage müssen zehn Tage liegen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Jugendliche haben ein unmittelbares Stimmrecht

hinsichtlich der die Jugendarbeit des Vereins betreffende Beschlüsse - innerhalb jeweils festzulegender satzungs- rechtlicher Grenzen - oder die Möglichkeit ihrer Vertretung durch die Eltern, Jugendsprecher, u.a. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von dreivierteln der anwesenden Mitglieder

## § 9 Vorstand

Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende,
- der zweite Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Kassenwart
- die einzelnen Abteilungsleiter
- die in ihrer Zahl zu bestimmenden Beisitzer

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende ist nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden befugt ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl

durchzuführen; scheidet der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitglieder- versammlung einzuberufen, die die Ergänzungs- wahl durchführt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ent- scheidet der Vorsitzende.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen und die Be- schlüsse sind zu verzeichnen. Sie sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Vor- standsmitglied zu unterzeichnen.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Be- schlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- die Festlegung der zu leistenden Arbeitsstunden, sowie die Berechnung nicht geleisteter Arbeitsstunden.
- die Führung der laufenden Geschäfte
- der Vorsitzende, im Vertretungsfall der zweite Vorsitzende oder der Kas- sier, sind berechtigt, Investitionen zu Lasten des Vereins zu bewilligen und zwar bis zu einer Höhe von Euro 2.000,00 !
- Der Kassier ist berechtigt laufende Kosten des Geschäftsjahres zu tätigen.
- Bei Überschreitung dieses Betrages kann der Vorstand mit einfacher Mehr- heit, soweit dies überschaubar ist, bis zu einem Betrag von Euro 25.000,00 beschließen, übersteigende Beträge bedürfen der Zustim- mung Mitgliederversammlung - einfache Mehrheit.

## § 11 Rechtsordnung

Verstöße gegen die jeweils gültige Betriebsordnung, LPO und die reiterliche Dizi- plin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaß- nahme darf in der Regel nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft (mindestens leicht fahrlässig) begangen worden ist;

Ausnahmen sind Bestandteile der LPO.

Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden; Verwarnung, Geldbußen, zeitli- cher oder dauernder Ausschluß von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.

Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesver- band oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.

Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zu Verfahren werden in der LPO-Teil C, Rechtsordnung geregelt.

## § 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde St.Leon-Rot zu. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.